



Neufassung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten

<i>Einbringer/in</i> 20.1 Amt für Finanzen/Abteilung Allgemeine Finanzwirtschaft	<i>Datum</i> 26.05.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	11.06.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	15.06.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	23.06.2026	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	29.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Wirkung ab 01.07.2026, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten vom 22.08.2007 wird zum 30.06.2026 außer Kraft gesetzt und durch die vorgenannte ersetzt.

Sachdarstellung

Die derzeit gültige Satzung wurde am 02.07.2007 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Im Zuge der laufenden Haushaltsplanung für die Jahre 2027 und 2028 und einer Haushaltskonsolidierung wird die Erhöhung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten erwogen. In diesem Zusammenhang wurde die Satzung vollständig überarbeitet.

Die Erhöhungen betreffen folgende Steuersätze:

für die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i GewO, | von 10 v. H. auf 15 v. H |
| b) | an anderen Aufstellorten | von 7 v. H. auf 10 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

für die Nutzung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen von 52,00 EUR auf 60,00 EUR
im Sinne des § 33 i GewO,
- b) an anderen Aufstellorten von 26,00 EUR auf 30,00 EUR

für die Nutzung von Geräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, beträgt für Geräte

- a) mit Gewinnmöglichkeit 50 v. H. der Bemessungsgrundlage,
- b) ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät von 512,00 EUR auf 600,00 EUR

Die Mehrerträge/Mehreinnahmen werden auf jährlich 170.000 EUR geschätzt. Das Aufkommen betrug im Jahr 2025 345.461,16 EUR.

Im Vergleich mit anderen großen Städten in Mecklenburg-Vorpommern liegen die Steuersätze mit der Erhöhung im unteren Bereich.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

<input type="checkbox"/> Aufwendungen	<input checked="" type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026 ff.
<input type="checkbox"/> Auszahlungen	<input checked="" type="checkbox"/> Einzahlungen	

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung Ja Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	11	61100/40310000/ 90000.02100	Vergnügungssteuer	435.000

Ist (nur auszufüllen, wenn Bedarf nicht der Haushaltsplanung entspricht)

Nr.	HH-Jahr	Bedarf in EUR	Gesamtermächtigung in EUR	Mehr- /Minderbedarf in EUR
1	2026	435.000	350.000	+ 85.000

Deckungsvorschlag (nur bei Mehrbedarf auszufüllen)

Nr.	HH-Jahr	THH	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Deckungsmittel in EUR

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren Ja Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
	2027 ff.	Vergnügungssteuer	+ 170.000

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

- 1 Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten öffentlich
- 2 Synopse zur Vergnügungssteuersatzung öffentlich